

Landkreis Ostvorpommern
Die Landrätin

Richtlinie zur Umsetzung der Satzung des Landkreises Ostvorpommern über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Auslagen

Diese Richtlinie dient der Ausführung der o. g. Satzung in der Verwaltung des Landkreises Ostvorpommern.

Zu § 1 Abs. 3 der Satzung:

§ 61 Schulgesetz M-V regelt die Aufsichtspflicht der Schule. Der Schulweg ist davon nicht erfasst. Er liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Schülerbeförderung gemäß § 113 Schulgesetz M-V stellt eine Dienstleistung des Landkreises dar, deren Durchführung durch Schulgesetz M-V und die o.g. Satzung geregelt werden. Die Erziehungsberechtigten können diese Dienstleistung für ihre Kinder bzw. die volljährigen Schüler für sich nutzen.

Zu § 2 Abs. 1

Eine Schülerbeförderung ist eingerichtet, wenn der Landkreis ein Fahrzeug zur Schülerbeförderung eingesetzt hat oder auf den ÖPNV, seine Sonderformen, die UBB oder die Deutsche Bahn verweist. Soweit die Kosten für einen Schülerfahrtschein zur frei gewählten Schule die Kosten eines Schülerfahrtscheins zur zuständigen Schule überschreiten, sind die Mehrkosten durch die Eltern oder den volljährigen Schüler zu tragen.

Schüler, die eine nicht zuständige Schule besuchen, können die eingerichtete Schülerbeförderung nutzen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Kapazitätserweiterung erfolgt wegen der Beförderung zu frei gewählten Schulen nicht.

Zu § 3 Abs. 2

Innerhalb von geschlossenen Ortschaften (im Sinne der Straßenverkehrsordnung) wird in der Regel keine Schülerbeförderung durchgeführt. Rechtlich gesichert wird dies durch den § 113 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes M-V, der eine Schülerbeförderung nur auf dem Gebiet der Landkreise vorschreibt, nicht aber auf dem Gebiet kreisfreier Städte. Innerhalb der kreisfreien Städte sind die Schulwege oft sogar ungleich weiter als in geschlossenen Ortschaften des Landkreises, die Schulstandorte sind. Deshalb ist es durchaus möglich, dass ein Schulweg auch länger als diese Mindestentfernungen sein kann.

Zu § 3 Abs. 4

Auf Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn der schulpyschologische Dienst oder ein durch die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommerns zugelassener Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.

Zu § 5 Abs. 2

Zumutbar sind regelmäßige Wartezeiten der Schüler der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Schularten bis 45 Minuten vor Schulanfang und 60 Minuten nach Schulende.

Zu § 8 Abs. 2

Bei Verlust oder starker Beschädigung des Fahrausweises (Unlesbarkeit der Daten) wird der Landkreis in der Regel den Verkehrsbetrieb mit der Ausstellung der Zweitschrift und mit der Schadensersatzregulierung beauftragen. Dazu ist eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben zu schließen.


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Anklam, den 29.06.2010